

## Regeln für die Nutzung der Schwimmhallen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zur Vermeidung der Gefahr einer Infektion für die Nutzung der Schwimmhallen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen folgende Regelungen zu beachten:

- Der Zutritt zum Schwimmbad hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Ein **Mindestabstand** von 1,50 m (besser 2,00 m) ist **überall** einzuhalten.
- Mund- und Nasen-Bedeckung ist im Eingangs- und Umkleidebereich zu tragen.
- Bitte den Desinfektionsspender, sofern vorhanden, vor Betreten des Bades zur Desinfektion der Hände nutzen.
- Die Einzelumkleiden sind vorrangig zu nutzen.
- Die Duschen sollten zur Körperhygiene vor dem Baden genutzt werden; nach dem Baden bitte möglichst zu Hause duschen.
- Es dürfen sich **maximal 10 Personen gleichzeitig** im Becken aufhalten.
- Schwimmhilfsmittel können nicht ausgeliehen werden.
- Bitte die Nies-Etikette (in die Armbeuge niesen oder husten) beachten.
- Körperliche Kontakte zu anderen Badegästen **unbedingt** vermeiden.
- Das Bad nach dem Schwimmen möglichst unverzüglich verlassen.
- Eine Benutzung der montierten Haartrockner ist untersagt.
- Bei Krankheitssymptomen ist auf das Schwimmen zu **verzichten** und der Aufenthalt im Bad verboten.